

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Nachtragsgesetz zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen
1983, 1984 und 1985

A Problem

Durch Urteile vom 19. Juli 1985 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen die Vorschriften des § 10 Satz 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 und des § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1984 für nichtig erklärt (vgl. LT-Vorlage 10/49 vom 7.8.1985). Die VerFGH-Entscheidungen haben Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 war zwar nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerden, sie ist deshalb auch nicht wie die insoweit gleichlautende Gesetzesbestimmung des § 10 Satz 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 und des § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1984 nichtig. Nach den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes ist sie aber als materiell verfassungswidrig zu behandeln und kann deshalb keine gesetzliche Grundlage für Zuweisungen des Landes an die Gemeinden sein.

B Lösung

Erlaß eines Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 03.09.1985/Ausgegeben: 09.09.1985

D Kosten

Aus dem Nachtragsgesetz entstehen für den Landeshaushalt finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt rd. 537 000 000 DM, die bestimmten Gemeinden in drei gleichen Jahresraten zufließen sollen.

E Zuständigkeit

Innenminister (federführend) und Finanzminister.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Durch die Nachzahlung der Schlüsselzuweisungen an bestimmte Gemeinden, wie sie sich in Durchführung der VerFGH-Urteile ergeben, wird der kommunale Handlungsspielraum dieser Gemeinden vergrößert, weil ihnen mehr Mittel als bisher zur Verfügung stehen.

Bei Gemeinden, die auf Grund der Aufstockung II höhere Schlüsselzuweisungen erhalten haben, ändert sich der kommunale Handlungsspielraum bezogen auf die Vergangenheit nicht. Um rechtliche Zweifel darüber auszuschließen, inwieweit diese Gemeinden unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Entreichung zu einer Rückzahlung verpflichtet sind, hat sich die Landesregierung zu einer gemeindefreundlichen Lösung entschlossen.

Nachtragsgesetz
zu den Gemeindefinanzie-
rungsgesetzen 1983, 1984
und 1985

§ 1

(1) Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1983 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 vom 25. Januar 1983 (GV. NW. S. 31) mit Ausnahme seines § 10 Satz 2 zu berechnen.

(2) Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1984 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1984 vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 55) mit Ausnahme seines § 10 Abs. 2 zu berechnen.

(3) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgezahlten Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen geringeren Betrag, so bleibt der Gemeinde der Unterschiedsbetrag belassen.

(4) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgezahlten Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag an die Gemeinde zu zahlen.

§ 2

(1) § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 vom 12. Februar 1985 (GV. NW. S. 143) wird aufgehoben. Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1985 sind auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 mit Ausnahme seines § 10 Abs. 2 zu berechnen.

(2) Ergibt die Berechnung nach Absatz 1 gegenüber der bisherigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen niedrigeren Betrag, so bleibt der Unterschiedsbetrag in dem Umfang belassen wie er bis einschließlich 20. Juni 1985 bereits ausgezahlt war. Der Restbetrag wird den Gemeinden am 20. September 1985 und am 18. Dezember 1985 nicht mehr ausgezahlt.

(3) Ergibt die Berechnung nach Absatz 1 gegenüber der bisherigen Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Einzelfall einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Dieser Unterschiedsbetrag ist mit insgesamt drei Achteln bis zum 18. Dezember 1985 auszu zahlen; im übrigen gilt § 3 Abs. 2.

§ 3

(1) Für die Zahlungen nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 Satz 1 mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 Satz 2 zu zahlenden Teilbeträge stellt das Land außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes einen Gesamtbetrag von 537 000 000 DM zur Verfügung.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist zu je einem Drittel in den Haushaltsjahren 1986, 1987 und 1988 an die einzelnen Gemeinden zu den jeweiligen Auszahlungsterminen für die Schlüsselzuweisungen aus-zuzahlen.

§ 4

Die Gemeinden erhalten für das Haushaltsjahr 1985 die nach § 24 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 festgesetzte Investitionspauschale.

§ 5

(1) Die Minderzahlungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und die Zahlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 verändern die bisherigen Umlagegrundlagen der Kreise, der Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1985 entsprechend. § 31 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die nach § 3 zu zahlenden Beträge sind in den Haushaltsjahren 1986, 1987 und 1988 den Umlagegrundlagen hinzuzurechnen.

§ 6

(1) Die für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 festgesetzte Krankenhausumlage wird nicht geändert.

(2) Die Krankenhausumlage nach § 34 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 ist unter Berücksichtigung des § 2 zu berechnen. Ergeben sich gegenüber der bisher für das Haushaltsjahr 1985 für die einzelne Gemeinde festgesetzten Krankenhausumlage niedrigere oder höhere Beträge, so sind diese mit der Investitionspauschale nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 zu verrechnen.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Die für die Kreise und Landschaftsverbände für die Haushaltsjahre 1983, 1984 und 1985 festgesetzten Schlüsselzuweisungen werden nicht geändert; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft.

BegründungA Allgemeines

Seit dem Haushaltsjahr 1983 waren in den Gemeindefinanzierungsgesetzen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden Vorschriften enthalten, die den finanzschwächeren Gemeinden höhere Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung der örtlichen Aufgaben sicherten. Es handelt sich um die sog. Aufstockung II, die im § 10 Satz 2 GFG 1983, im § 10 Abs. 2 GFG 1984 und im § 10 Abs. 2 GFG 1985 geregelt war.

In verfassungsgerichtlichen Verfahren der Städte Bonn, Krefeld, Münster und Solingen hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteile vom 19. Juli 1985 die Vorschriften des § 10 Satz 2 GFG 1983 und § 10 Abs. 2 GFG 1984 für nichtig erklärt. Diese Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs haben Gesetzeskraft (§ 26 Abs. 2 VerfGHG). Sie binden die Verfassungsorgane des Landes (§ 26 Abs. 1 VerfGHG).

Die Urteile des Verfassungsgerichtshofs beziehen sich nicht auf das Gemeindefinanzierungsgesetz 1985. Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 entspricht aber im wesentlichen den für nichtig erklärten Vorschriften der Gemeindefinanzierungsgesetze 1983 und 1984. Materiellrechtlich ist § 10 Abs. 2 GFG 1985 deshalb als verfassungswidrig zu behandeln.

Auf Grund der Urteile des Verfassungsgerichtshofs ist folgende Situation entstanden:

1. Gemeindefinanzierungsgesetze 1983 und 1984

Durch die für nichtig erklärte Aufstockung II waren begünstigt (A-Gemeinden):

	GFG 1983		GFG 1984	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
kreisfreie Städte	12	107 499 286	10	112 955 362
kreisangeh. Gemeinden	193	100 818 456	124	94 210 658
zusammen	205	208 317 742	134	207 166 020

Durch die Einführung der Aufstockung II sind die Schlüsselzuweisungen niedriger ausgefallen (B-Gemeinden):

	GFG 1983		GFG 1984	
	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
kreisfreie Städte	10	94 655 312	11	93 595 979
kreisangeh. Gemeinden	176	113 599 514	245	113 678 607
zusammen	186	208 254 826	256	207 274 586

1.1 Die Festsetzungsbescheide für die Schlüsselzuweisungen dieser Jahre datieren

für 1983 vom 21.03.1983,
für 1984 vom 20.06.1984.

Die Festsetzungsbescheide sind begünstigende Verwaltungsakte. Sie haben in keinem Jahr eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, so daß sie auf Grund von § 58 Verwaltungsgerichtsordnung nach Ablauf jeweils eines Jahres unanfechtbar geworden sind und Bestandskraft erlangt haben, soweit innerhalb der Jahresfrist kein Rechtsmittel eingelegt wurde.

Gegen die Festsetzungsbescheide 1983 wurden in 11 Fällen von den B-Gemeinden Rechtsmittel eingelegt; gegen die Festsetzungsbescheide 1984 wurden in 24 Fällen von den B-Gemeinden Rechtsmittel eingelegt.

- 1.2 Bei den Gemeinden, die auf Grund der Aufstockung II höhere Schlüsselzuweisungen erhalten haben, ändert sich der kommunale Handlungsspielraum bezogen auf die Vergangenheit nicht. Um rechtliche Zweifel darüber auszuschießen, inwieweit diese Gemeinden unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes und der Entreichung zu einer Rückzahlung verpflichtet sind, hat sich die Landesregierung zu einer gemeindefreundlichen Lösung entschlossen.
- 1.3 Es ist ein Gebot kommunaler Solidarität und Gleichbehandlung, daß auch diejenigen Gemeinden die erhöhten Zuweisungen erhalten, bei denen die Festsetzungsbescheide für das Jahr 1983 und das Jahr 1984 unanfechtbar geworden sind.
- 1.4 In den Jahren 1983 und 1984 hat es einzelne Fälle gegeben, in denen Gemeinden in einem Jahr Leistungen aus der Aufstockung II erhalten haben, während sie in einem anderen Jahr Schlüsselzuweisungen aus der Aufstockung II nicht erhalten haben. Eine Verrechnung der Zuweisungen

an die einzelnen Gemeinden, die z.B. durch die Aufstockung II begünstigt wurden, mit Mehrbeträgen, die sich aus einer Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen 1984 in Vollzug der VerfGH-Urteile ergeben, kommt als Konsequenz des Vertrauensschutzes und als Folge der Jährlichkeit der Gemeindefinanzierungsgesetze nicht in Betracht.

2. Gemeindefinanzierungsgesetz 1985

Im Jahre 1985 wären aus der Aufstockung II begünstigt worden (A-Gemeinden):

	Zahl	Betrag DM
kreisfreie Städte	8	118 126 355
kreisangeh. Gemeinden	126	76 267 796
zusammen	134	194 394 151

Durch die Aufstockung II sind die Schlüsselzuweisungen 1985 niedriger ausgefallen (B-Gemeinden):

	Zahl	Betrag DM
kreisfreie Städte	14	83 673 570
kreisangeh. Gemeinden	240	110 613 345
zusammen	254	194 286 915

2.1 Die Festsetzungsbescheide für die Schlüsselzuweisungen 1985 datieren vom 20.03.1985.

2.2 Das GFG 1985 ist zwar nicht Gegenstand der VerfGH-Entscheidungen vom 19.7.1985. Da die Vorschrift des § 10 Abs. 2 GFG 1985 aber mit den entsprechenden Vorschriften der Vorjahre inhaltsgleich übereinstimmt, ist sie als materiell verfassungswidrig anzusehen und somit für 1985 nicht mehr anwendbar.

2.3 Daraus ergibt sich, daß

- den A-Gemeinden die bis zur Verkündung der VerfGH-Urteile (19.7.1985) aus der Aufstockung II bereits ausgezahlten Schlüsselzuweisungen (5/8 des Gesamtbetrages) aus den gleichen Erwägungen wie für die Jahre 1983 und 1984 belassen werden sollen,

- die weiteren Zahlungen aus der Aufstockung II am 20.9. und 18.12.1985 (3/8 des Gesamtbetrages) an die A-Gemeinden nicht mehr ausgezahlt werden können, weil die Norm, auf die sich die Zahlung bisher stützte, keinen ausreichenden Rechtsgrund mehr bildet,
- den B-Gemeinden die aus einer Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen (ohne die Aufstockung II) resultierenden Mehrbeträge als Folge der materiellen Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1985 nachgezahlt werden sollen.

3. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Darstellung zu 1. und 2. ergeben sich folgende Zahlungen an die B-Gemeinden:

Für 1983 =	208 254 826 DM
Für 1984 =	207 274 586 DM
Für 1985 =	<u>194 286 915 DM</u>
Summe =	609 816 327 DM

Von dieser Summe ist ein Betrag von 537 000 000 DM (vgl. § 3 Abs. 1) im Landeshaushalt außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes zusätzlich bereitzustellen. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt in drei gleichen Raten in den Jahren 1986, 1987 und 1988 (vgl. § 3 Abs. 2). Hinsichtlich eines Betrages von rd. 72 900 000 DM erfolgt eine Vorwegzahlung bis zum 18.12.1985 aus Mitteln des allgemeinen Steuerverbundes des Haushaltsjahres 1985 (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2).

4. Weitere Auswirkungen

Die Urteile des Verfassungsgerichtshofs haben auch Auswirkungen auf die Umlagegrundlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. Jede Veränderung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zieht prinzipiell Änderungen der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und Landschaftsverbände sowie bei den Umlagen aller Verbände nach sich. Gleiches gilt für die Berechnung der Krankenhausumlage.

B Im EinzelnenZu § 1

Die Absätze 1 und 2 bestimmen, daß die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in den Haushaltsjahren 1983 (Abs. 1) und 1984 (Abs. 2) nicht unter Berücksichtigung der Aufstockung II, sondern nur unter Berücksichtigung der Aufstockung I zu berechnen sind, deren Verfassungsmäßigkeit der Verfassungsgerichtshof in den verfassungsgerichtlichen Verfahren der Städte Münster und Krefeld ebenfalls durch Urteile vom 19.7.1985 festgestellt hat.

Regelungsbedürftig sind die Fälle, in denen der Unterschiedsbetrag gegenüber der bisher ausgezahlten Schlüsselzuweisung in dem jeweiligen Haushaltsjahr höher oder niedriger ist. Ist der Unterschiedsbetrag höher, soll den jeweiligen Gemeinden der Betrag belassen werden (Abs. 3); ist der Unterschiedsbetrag niedriger, soll er den jeweiligen Gemeinden nachgezahlt werden (Abs. 4).

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt, daß das GFG 1985 bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden ohne die Vorschrift des § 10 Abs. 2 GFG 1985 zu vollziehen ist, also ohne die sog. Aufstockung II.

Aus den in der allgemeinen Begründung (vgl. A Nr. 2) dargelegten Gründen regelt Absatz 2, daß die A-Gemeinden im Jahre 1985 die aus der Aufstockung II resultierenden Schlüsselzuweisungen insoweit nicht zurückzahlen haben, als die Zahlungen bis einschließlich 20.6.1985, also vor Verkündung der VerfGH-Urteile, erfolgt sind. Für die noch ausstehenden Zahlungstermine (20.9. und 18.12.1985) können die aus der Aufstockung II resultierenden Schlüsselzuweisungen nicht mehr ausgezahlt werden, weil die Norm, auf die sich die Auszahlung bisher stützte, materiell verfassungswidrig ist.

Absatz 3 regelt, daß die den Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen nachgezahlt werden, wenn ein Vergleich der Neuberechnung nach Absatz 1 mit den bisher festgesetzten Schlüsselzuweisungen ergibt, daß die bisher festgesetzten Schlüsselzuweisungen zu niedrig waren. Zu den noch ausstehenden Zahlungsterminen (20.9. und 18.12.1985) werden drei Achtel des Unterschiedsbetrages ausgezahlt, der sich aus einem Vergleich zwischen den bisher festgesetzten Schlüsselzuweisungen mit den neu zu berechnenden Schlüsselzuweisungen (einheitlich Aufstockung I) ergibt. Diese Regelung sichert auch insoweit die Gleichbehandlung der Gemeinden.

Zu § 3

Wie sich aus der allgemeinen Begründung (vgl. A Nr. 3) ergibt, wird für Zahlungen an die B-Gemeinden für die Jahre 1983, 1984 und 1985 insgesamt ein Betrag von rd. 537 000 000 DM benötigt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Zahlung für 1983	208 254 826 DM
Zahlung für 1984	207 274 586 DM
Zahlung für 1985	<u>194 286 915 DM</u>
Zwischensumme	609 816 327 DM
abzüglich Vorwegzahlung 1985 gem. § 2 Abs. 3 rd.	<u>72 900 000 DM</u>
Saldo	536 916 327 DM
rd.	<u><u>537 000 000 DM</u></u>

Die Nachzahlung soll mit je einem Drittel in den Haushaltsjahren 1986, 1987 und 1988 erfolgen. Absatz 2 enthält die entsprechende Vorschrift. Die Regelung ist gemeindefreundlich, weil das Land die Auszahlung der vollen Beträge an die Gemeinden übernimmt, ohne etwaige ersparte Umlagen abzuziehen.

Zu § 4

Die Vorschrift hat klarstellende Bedeutung. Im Jahre 1985 ist die Investitionspauschale mit einem Teilbetrag in Höhe von 110 Mio DM nach "Schlüsselkriterien" verteilt worden (§ 24 Abs. 3 GFG 1985). Die Leistungen aus der Investitionspauschale fließen den Vermögenshaushalten der Gemeinden zu. Sie sind keine allgemeinen Deckungsmittel und deshalb wie Zweckzuweisungen als vermögenswirksame Einnahmen der Gemeinden nach § 1 Abs. 1 GemHVO zu behandeln. Die Berechnung der Investitionspauschale erfolgt außerhalb der für Schlüsselzuweisungen bestehenden Vorschriften nach selbständigen Kriterien. Die aus diesem Gesetz sich ergebenden Veränderungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Schlüsselzuweisungen) beeinflussen deshalb die Festsetzung der Investitionspauschale nicht. Damit wird dem vom Verfassungsgerichtshof berücksichtigten Grundsatz über die Trennung von allgemeinen Deckungsmitteln und Zweckzuweisungen Rechnung getragen.

Zu § 5

Nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985 sind u.a. die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden Bestandteil der Umlagegrundlagen (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 31 GFG 1983; § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 32 GFG 1984; § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 GFG 1985). Auf der Basis der

Umlagegrundlagen setzen die Kreise, die Landschaftsverbände und der Kommunalverband Ruhrgebiet die Umlagen der Mitgliedskörperschaften unter Anwendung des jeweiligen Umlagesatzes für jedes Haushaltsjahr fest.

Die Verringerung der Schlüsselzuweisungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 führt bei diesen Gemeinden zu einer Reduzierung der Umlagegrundlagen und bei den Gemeindeverbänden zu einer Minderung des Umlageaufkommens. Die Nachzahlung der Schlüsselzuweisungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 führt bei diesen Gemeinden zu einer Erhöhung der Umlagegrundlagen und erhöht bei den Gemeindeverbänden das Umlageaufkommen. Insoweit treten für die umlagepflichtigen Mitgliedskörperschaften Änderungen bei den für sie bisher festgesetzten Umlagen ein. Ergeben sich durch die Veränderungen Mindereinnahmen beim Umlageaufkommen, so haben die Gemeindeverbände die Möglichkeit, den Umlagesatz noch im laufenden Haushaltsjahr zu erhöhen (§ 31 Abs. 2 GFG 1985 eröffnet diese Möglichkeit an sich nur für die Zeit bis zum 30.6.1985).

Erhöht sich das Umlageaufkommen auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2, so sollten die Gemeindeverbände den Umlagesatz reduzieren, damit es bei dem bisher festgesetzten Umlageaufkommen verbleibt.

Müssen die Landschaftsverbände oder der Kommunalverband Ruhrgebiet zur Sicherung ihres bisher festgesetzten Umlageaufkommens von den Kreisen als Folgewirkung dieses Gesetzes eine höhere Umlage erheben, so können die Kreise diese Mehrbelastung bei der Festsetzung ihres Umlageaufkommens berücksichtigen.

Absatz 2 stellt sicher, daß die an die B-Gemeinden in den Jahren 1986, 1987 und 1988 auszahlenden Teilbeträge an Schlüsselzuweisungen Bestandteil der Umlagegrundlagen dieser Haushaltsjahre werden. Diese Lösung sichert die kommunale Finanzautonomie, weil sie die Festsetzung der Umlagesätze und damit die Höhe der Umlagen in den Selbstverwaltungsentscheidungen der kommunalen Vertretungskörperschaften beläßt.

Zu § 6

Die Krankenhausumlage wird u.a. nach den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden erhoben (§ 33 Abs. 3 GFG 1983, § 34 Abs. 3 GFG 1984, § 34 Abs. 3 GFG 1985). Änderungen in der Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden ziehen somit prinzipiell Änderungen bei der Berechnung der Krankenhausumlage nach sich.

Um den mit einer Neuberechnung der Krankenhausumlage ab 1983 verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren und eine Verrechnung zwischen den Umlagepflichtigen zu vermeiden, regelt Absatz 1, daß die für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 festgesetzte Krankenhausumlage nicht geändert wird.

Aus der Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 2 folgt zwingend die Änderung der Grundlage für die Erhebung der Krankenhausumlage 1985 (Abs. 2).

Zu § 7

Die Schlüsselzuweisungen der Kreise und Landschaftsverbände (§§ 11 bis 16 des GFG 1983, 1984 und 1985) sind u.a. von den Umlagegrundlagen und diese wiederum u.a. von den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden abhängig. Um den erheblichen Aufwand einer Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise und Landschaftsverbände mit allen Umschichtungsauswirkungen zwischen den Gemeindeverbänden zu vermeiden, regelt die Vorschrift, daß auf eine Korrektur verzichtet wird. Bei einer nachträglichen Korrektur der Umlagegrundlagen wäre nicht auszuschließen, daß Rückwirkungen auf das Umlageaufkommen und die Umlagehöhe der einzelnen Mitgliedskörperschaften eintreten, die die notwendige Klarheit und Eindeutigkeit der Haushaltsdispositionen gefährden.

Zu § 8

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist so gewählt worden, daß den VerFGH-Entscheidungen bereits zu dem Zahlungstermin am 20.9.1985 auf einer Rechtsgrundlage entsprochen wird.